

Inzwischen waren neuere Vergehen Manns zur Anzeige gelangt und am 25. d. M. wurde unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Wichmann die deshalb wider ihn eröffnete Untersuchung verhandelt. Auch hier kam zunächst die Zurechnungsfähigkeit Manns in Frage und es war daher mit Rücksicht auf jenes, bei der Verhandlung vorgelesene Obergutachten, welches Zustände bei Mann als vorhanden annahm, welche den spätern Eintritt völliger Unzurechnungsfähigkeit möglich, ja wahrscheinlich machten, ein anderweitiges gerichtsarztliches Gutachten erhoben worden. Letzteres hielt die schon früher ausgesprochene Ansicht von der Dispositionsfähigkeit Manns auch jetzt fest und wenn man dem ganzen Verhalten des Angeklagten bei der Verhandlung folgte, so konnte man sich kaum der Ansicht verschließen, daß man zwar einen eiteln und exaltirten Menschen vor sich habe, keineswegs aber einen unzurechnungsfähigen, der nicht mit vollem Bewußtsein und Klarheit des Geistes handle. An vielfachen auffälligen Auslassungen, Reden und sonstigen Absonderlichkeiten ließ es zwar Mann auch bei der jetzigen Verhandlung nicht fehlen.

Während er früher den Stummen gespielt hatte, war er diesmal in das andere Extrem verfallen; wiederholt mußte seine Zunge gezügelt werden, und es bedurfte des wiederholten Gebots des Vorsitzenden, ihn von Abschweifungen und Raslosigkeiten fernzuhalten. Mit großer Selbstgefälligkeit sprach Mann von seinen im Polizeifach und in der Rechtswissenschaft während eines 25jähr. Dienstes bei Sachwaltern und Gerichtsdirectoren erworbenen Kenntnissen, ferner von seinen Studien in den Gesetzbüchern, und mit Nachdruck betonte er bei dem später noch zu erwähnenden Vorfall mit Fischer, daß er nur von dem ihm nach §. 143 der Strafproceßordnung zustehenden Rechte „der Rache“ Gebrauch gemacht habe. Er rühmte sich mit einem Anflug von Ironie unter Anderem auch bei dem „berühmten Advocaten Schütz“ als Schreiber conditionirt zu haben; erklärte weiter, daß er sich jetzt in der Uebergangsperiode vom Protestantismus zum Katholicismus befinde und daß seinem Uebertritte bisher noch Hindernisse entgegengestanden hätten; mit großer Heftigkeit und Erbitterung sprach er sich ferner gegen seine Ehefrau aus, bezeichnete sie nur als „mistrathene Ehefrau“, als „Canaille“, wollte von ihr gar nichts hören, und als ihre in der Voruntersuchung erstattete Aussage zur Vorlesung gebracht werden sollte, deprecirte er unter heftigem Protestiren und unter der Erklärung, daß er sich lieber zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilen lassen, als die Aussage seiner mistrathenen Ehefrau anhören wolle, und hielt sich während der Vorlesung, als trotzdem hierzu versprochen wurde, die Ohren zu.

Die Belastungs-Bezeugen, welche gegen ihn auftraten, hätten, wie er meinte, bei offenen Augen geschlafen, wie der Baden'sche Gesandte bei der Ausweisung Heckers und Jßkeins von Berlin im Jahre 1845; die von ihm in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen, soweit sie ihm nachtheilig waren, wollte er nicht zugestehen und obschon die darüber aufgenommenen Protokolle ihm vorgelesen und von ihm genehmigt worden waren, so erklärte er doch das letztere für unwahr und meinte, der Inquirent habe die Protokolle wahrscheinlich einem andern vorgelesen und dann darunter geschrieben „vorgelesen und genehmigt“; möge sie genehmigt haben wer da wolle, er sei es nicht gewesen. Um Beweise seiner Studien zu liefern brachte er wiederholt fremde, zum Theil freilich von ihm gänzlich mißverständene Redensarten und Floskeln zum Vorschein, z. B. „lapsus passus“ statt „lapsus calami“ — „die annexis“ statt „cum annexis“ u. s. w. Kurz er liebte es, den Gelehrten zu spielen, zeigte sich oft indignirt und suchte damit die Heftigkeit seines Wesens und die Ungebührlichkeit seiner Aeußerungen zu beschönigen. Allein man konnte sich doch des Gefühls nicht erwehren, daß das Meiste, ja wohl Alles nur Berechnung und auf Verstellung berechnet sein möge; sein sonstiges Verhalten ließ kaum einen Zweifel übrig, daß er recht wohl wußte, was bei ihm auf dem Spiele stand und um was es sich handele.

Mit vieler Schlaueit, Gewandtheit und Zungenfertigkeit wußte er den Angriffen der Zeugen zu begegnen und suchte letztere mit unverkennbarer Dialektik zu irritiren und in ihrer Erinnerung unsicher zu machen, Alles in einer Weise, wie man es von einem, der nicht völlig zurechnungsfähig ist, nicht gewohnt ist. Das Thatsächliche nun, was zur gegenwärtigen Untersuchung wider ihn geführt hat, war folgendes: Der Pachtgärtner Fischer aus Krumbach bei Rudolstadt hatte von dem Handarbeiter Naumann in Reudnitz eine Wohnung nebst Garten auf 5 Jahre von Ostern 1860 an für den jährlichen Pacht- und Mietzins von 72 Thlr. erpachtet und ermieethet, auch die erste halbjährige Rate von 36 Thlr. an Naumann bezahlt. Das Nichtzustandekommen einer Heirath hatte Fischern die Aussicht benommen, den Contract zu halten, er suchte daher von demselben wieder loszukommen. Naumann gab ihm darüber zunächst keinen bestimmten Bescheid, sondern wendete sich an Mann, der den betreffenden Contract gefertigt hatte und dieser erklärte, da müßten sie Fischern bei den Haaren kriegen, er wolle die Sache schon in Ordnung bringen. Fischer wurde deshalb eines Tages in die Wirthschaft des großen Kuchengartens bestellt, er kam aber nicht und als sich darauf Mann in Begleitung Naumanns und mehrerer Anderer, namentlich des Schlossergesellen Georg Mesmer aus Neuschönefeld nach

Leipzig verfügten, um Fischer aufzusuchen, erfuhr er, daß letzterer nach Wahren gegangen sei, um bei einem Bekannten, dem Gärtner Steinbach zu übernachten.

Fischer hatte nur Aufenthaltskarte für Reudnitz, nicht aber für Wahren. Mann hatte dies erfahren. Er mietete sich daher einen Wagen, fuhr mit Mesmer nach Wahren und erklärte unterwegs, nachdem er schon im Gasthof zum großen Reiter, wo der Wagen ermietet worden war, sich dahin ausgesprochen hatte, „wenn der in Wahren nicht zahle, werde er ihn arretiren lassen“, zu Mesmern, daß er ihn für den Gerichtsdiener ausgeben wolle. Nachts in der 11. Stunde langte er mit Mesmern zu Wagen in Wahren an, verschaffte sich durch lautes Pochen und Rufen vor der Steinbach'schen Wohnung Eingang durch den Thortweg und trat unter dem an Mesmer gerichteten Zuruf: „Kommen Sie Gerichtsdiener, die Zeit ist kostbar, wir müssen jede Minute zusammen nehmen“ in die Stube ein. Fischer wurde herbeigerufen und von Mann zunächst nach seiner Legitimation gefragt. Auf seine Entgegnung, daß er nur die Aufenthaltskarte für Reudnitz bei sich habe, drohte Mann, „er werde nach dem Ortsrichter schicken und ihn verhaften lassen, dann werde er diese Nacht nach Reudnitz gebracht und ins Gefängniß gesteckt, der Wagen stehe schon haufen“, erklärte dann, ohne eine Antwort Fischers abzuwarten, „die Sache mit Naumann müsse noch heute abgemacht werden, er möge deshalb mit nach Leipzig hereinfahren“ sprang, als Fischer sich dessen weigerte, auf und rief seinem Begleiter Mesmer zu „nun gut, er will es nicht besser haben, kommen Sie Herr Gerichtsdiener, wir wollen zum Richter gehen und ihn arretiren lassen.“ Fischer, ein furchtsamer Mensch, wurde hierdurch eingeschüchtert und fuhr darauf in Begleitung Manns und Mesmers mit nach Leipzig herein.

Im Gasthof zum großen Reiter gegen 1 Uhr des Nachts angekommen, setzte Mann ohne Weiteres ein Document auf, wonach Fischer sich zur Bezahlung von 180 Thln. Entschädigung für Auflösung des Contracts mit Naumann verpflichtete. In seiner Angst und Bestürzung unterschrieb Fischer das Document, ohne dessen Inhalt gelesen zu haben, und Mann ließ es sodann noch durch zwei Zeugen unterzeichnen. Auf Verlangen Manns mußte dann Fischer die drei Töpfchen Bier bezahlen, welche daselbst verzehrt worden waren, auch hatte Mann ihn aufgefordert, die Auslagen für die Fuhr nach Wahren sowie das Trinkgeld zu erstatten und ersteres statt 1 Thlr. 20 Ngr. auf 4 Thlr. berechnet, Fischer, der aber nur 25 Ngr. bei sich gehabt, außer der Bezahlung des Biers abschläglich nur diese 25 Ngr. an Mann entrichtet.

Dies der Hergang der Sache, wie er durch die Aussagen der Zeugen als erwiesen anzunehmen war. Mann stellte ihn natürlich ganz anders dar und weit entfernt, irgendwie einen Zwang, eine Nöthigung wider Fischer ausgeübt zu haben, wollte er lediglich in aller Freundschaft und Zärtlichkeit mit ihm verhandelt haben, Fischer sollte freiwillig mit nach Leipzig hereingefahren sein und es ihm noch Dank wissen, daß er ihn in seinen Wagen aufgenommen habe. Die 180 Thlr. ferner sollten nicht als Entschädigung wegen der Auflösung des Contracts gebient haben, sondern der Pachtzins auf fünf Jahre für den Garten sein, den Fischer allein und ohne das Logis habe behalten wollen; kurz er suchte sein ganzes Verfahren, das eine arge Nöthigung enthielt, als das unverfänglichste und rechtmäßigste von der Welt darzustellen.

Eine andere Ansicht davon hatten indes die K. Staatsanwaltschaft, welche durch Herrn Staatsanwalt Löwe vertreten war, sowie der Gerichtshof gewonnen und wenn ersterer auch den Thatbestand der Erpressung nicht erwiesen fand, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Naumann immerhin ein Recht gehabt habe, die Erfüllung des mit Fischer auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrags zu fordern, so betrachtete sie doch die Nöthigung nach Lage der Sache und weil Fischer zu den gedachten Verhandlungen durch die von Mann ausgeübten Drohungen genöthigt worden war, völlig constatirt. Außerdem war Mann aber auch noch einer Selbsthilfe beschuldigt. Er hatte nämlich durch das falsche Vorgeben des zeitweiligen Erborgens sich in den Besitz eines früher ihm zugehörigen Kinderwagens gesetzt, den seine Ehefrau ohne seine Genehmigung während seiner Detention in der Heilanstalt zu Pirna an eine Bekannte für 2 Thlr. verkauft hatte. Dadurch, daß er das Fuhrlohn nach Wahren höher angegeben, als es wirklich betragen, hatte er sich endlich auch noch eines Betrugs schuldig gemacht. Er wurde daher wegen Nöthigung, Betrugs und Selbsthilfe, jedoch zugleich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 88 des Strafgesetzbuches über verminderte Zurechnungsfähigkeit zu 6 Monaten 2 Wochen Gefängniß, Mesmer aber wegen naher Beihilfe zur Nöthigung zu 2 Monaten dergleichen verurtheilt. Die Vertheidigung Manns wurde von Herrn Adv. Mättig geführt.

Der 10. November.

Das Schillerfest wird in diesem Jahre und wird in den folgenden Jahren am zehnten November gefeiert werden. Der Schillerverein hat bekanntlich früher den 11. als Schiller-